

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 07.07.2025 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 07.07.2025	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 22.07.2025	Unterschrift:	

Stadthaus
Ordnungsamt
Hauptstraße 27-29
53797 Lohmar

Eigentümer / Nutzungsberechtigter
des Motorrollers Daelim
53797 Lohmar

Auskunft erteilt:
Sabine Caspari
Tel.: 02246 15-432
Fax: 02246 15-700432
Sabine.Caspari@Lohmar.de

Zimmer: 015
Mein Zeichen: 32/320/Cas

7. Juli 2025

**Ihr Fahrzeug, Motorroller Daelim, Farbe blau, ohne amtliches Kennzeichen, abgestellt seit 27.01.2025 in 53797 Lohmar Parkplatz am Hollenberg (B507/K37)
Meine Anhörung vom 28.01.2025 / Meine Ordnungsverfügung vom 10.06.2025**

Festsetzung der mit o.g. Ordnungsverfügung angedrohten Ersatzvornahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner Ermittlungen und meiner o.g. Ordnungsverfügung vom 10.06.2025 ergeht folgender Bescheid:

1. Die mit Ordnungsverfügung vom 10.06.2025 angedrohte Ersatzvornahme wird festgesetzt.
2. Die Ersatzvornahme wird 10 Tage nach Erhalt dieses Bescheides durch den städtischen Bauhof durchgeführt.

Begründung:

Mit Ordnungsverfügung vom 10.06.2025 hatte ich Sie aufgefordert, innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Verfügung, Ihr Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Gleichzeitig hatte ich Ihnen angedroht, das Fahrzeug nach Ablauf der Frist durch den städtischen Bauhof verwerten zu lassen.

Meine Ermittlungen haben ergeben, dass Sie das Fahrzeug nicht abgeholt haben.

Die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Ordnungsverfügung vom 10.06.2025 liegen gemäß §§ 55 ff. VwVG vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht in meinem Ermessen. In diesem Fall ist das Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichen Interesse, weil Sie offensichtlich nicht gewillt sind, Ihr Kraftfahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Dieses/Ihr Verhalten birgt die Gefahr von Nachahmung und Wiederholung, auch durch andere Fahrzeugeigentümer. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten, weil es nicht im Interesse der Allgemeinheit ist, dass öffentlicher Verkehrsraum durch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge als Parkraum missbraucht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gaspari

